

Ordnung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagenordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Sport- und deren Nebenanlagen, die durch die Landeshauptstadt Schwerin betrieben werden. Hiervon ausgenommen sind die Hallenbäder.

§ 2

Sportanlagen

(1) Folgende Anlagen sind Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung:

- a. Sportplätze einschließlich dazugehöriger Funktionsgebäude, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten. Miteinander räumlich oder funktionell verbundene Sportplätze, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für verschiedene Sportarten im Freien bieten, werden als Einheit behandelt.
- b. Sporthallen, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für in geschlossenen Räumen zu betreibende Sportarten bieten. Miteinander räumlich oder funktionell verbundene Sporthallen, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für verschiedene Sportarten in geschlossenen Räumen bieten, werden als Einheit behandelt.
- c. Sondersportanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für Spezialsportarten bieten, wie z.B. für Tennis und Wassersport.

(2) Mehrere Sportanlagen können zu Sportkomplexen verbunden werden.

(3) Außen-, Inneneinrichtungen und Geräte, die in der Sportanlage vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb oder schulischen Übungen dienen oder mittelbar dazu bestimmt sind, sind unselbstständige Teile der Sportanlagen, sofern es sich nicht um eingebrachte Gegenstände im Eigentum Dritter handelt.

(4) Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind Kinderspielplätze und Anlagen (z.B. Bolzplätze oder Trimm-Dich-Pfade) außerhalb der Sportanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind natürliche oder juristische Personen, die die Sportanlage benutzen oder als Durchführende einer Veranstaltung in diesem Sinne gelten. Bei einer Personenvereinigung gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen entsprechend. Hierzu zählen alle aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung. Dazu zählen vor allem die Sportlerinnen und Sportler, die Übungsleiterinnen und -leiter, Kampfgerichte und zur Durchführung der Veranstaltung erforderliches technisches Personal.
- (2) Besucherinnen und Besucher sind solche Personen, die sich ohne selbst aktiv teilzunehmen, auf dem Gelände der Sportanlage als Zuschauerin oder Zuschauer aufhalten. Dazu zählen auch Gewerbetreibende bei der begleitenden Gewerbeausübung.
- (3) Sportveranstaltungen sind lokale, regionale, nationale oder internationale Wettkämpfe, Meisterschaften oder Ligaspiele.
- (4) Als Veranstalterin oder Veranstalter gilt die antragstellende Person, wenn mit Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt wurde.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Schwerin erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen. Die bestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer im Sinne von § 2 hat die Obhutpflicht. Die Sportanlage und deren Ausstattung sind vor der Benutzung dahingehend zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für ihre oder seine Zwecke ausreichend ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Benutzung auszusetzen und der Grund der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters, einer Übungsleiterin oder einer Vertretung voraus. Diese oder dieser ist verantwortlich dafür, dass die Sportanlage bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb eingehalten wird.
- (4) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte auf der Sportanlage ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Schwerin zulässig und erfolgt durch die Benutzerin oder den Benutzer auf eigene Gefahr.

§ 4

Hausrecht/ Aufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin übt für die Sportanlage das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr beauftragte Personen gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht kann im Einzelfall auf die Benutzerin oder den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Landeshauptstadt Schwerin, wie Abs. 1, bleiben unberührt.
- (3) Die Landeshauptstadt Schwerin kann sportanlagenbezogene Verhaltensregeln für die Benutzung einzelner Sportanlagen (Hallenordnung, Platzordnung o. ä.) im Rahmen der Musterordnungen gem. Anlage 1 und 2 der Sportanlagenordnung bestimmen. Diese Ordnung wird in der jeweiligen Sportanlage durch Aushang vor Ort bekannt gemacht.
- (4) Eine Benutzerin oder ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung ordnungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund der Sportanlagenordnung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen hat oder eine Benutzerin bzw. ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Sportanlage verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.
- (5) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten einer bestimmten oder auch aller Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).
- (6) Das Zeigen und Tragen von Symbolen extremistischen oder ausländerfeindlichen oder anderem mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarem Charakters im Bereich der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Sportanlagen geahndet.

§ 5

Sorgfaltspflicht/ Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes einschließlich deren unselbstständiger Teile. Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer juristischen Person erteilt, so haftet diese neben der Benutzerin oder den Benutzern gesamtschuldnerisch.

SPORTANLAGENORDNUNG

- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Landeshauptstadt Schwerin von etwaigen Schadensansprüchen, eingeschlossen Prozesskosten, aus Anlass der Überlassung der Sportstätte zur Benutzung aufhaltenden Personen, einschließlich Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage, deren Einrichtung oder deren Zugangswege entstehen und gegen die Landeshauptstadt Schwerin gerichtet sind. Die Benutzerinnen und Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Landeshauptstadt Schwerin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Landeshauptstadt Schwerin und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Landeshauptstadt Schwerin als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand nach §§ 836 bis 838 BGB aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie auf Amtspflichtverletzung bleibt unberührt.
- (4) Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für die im Rahmen des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder aus anderen Gründen eingebrachten Sachen der Benutzerin oder des Benutzers (einschließlich Fahrzeuge).
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle durch eine Verzögerung der Beendigung der Benutzung der Landeshauptstadt Schwerin entstehenden Schäden.
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal.

§ 6

Allgemeine Verhaltenspflichten/ -regeln

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass
 - a. andere Benutzerinnen oder Benutzer oder unbeteiligte Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
 - b. die Sportanlage nicht beschädigt und mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.
- (2) Jede Veränderung oder Ergänzung der Sportanlage (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschlüsse) bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen sind unter Aufsicht der Landeshauptstadt Schwerin oder deren Beauftragten von der Benutzerin oder vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat durch sie oder ihn vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen auf Verlangen der Landeshauptstadt Schwerin innerhalb einer gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 7

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

SPORTANLAGENORDNUNG

§ 8

Begleitende Gewerbeausübung

In der Sportanlage ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken oder des Anbietetens sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin gestattet.

§ 9

Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufstellen von Werbeflächen, ist nur während der Benutzung und mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Schwerin zulässig.

(2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportanlage mit Ausnahme sporttypischer Einrichtungen (z.B. Startanlagen) bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Schwerin vom 01.07.1992 außer Kraft.

Schwerin,

Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin

49.1 Herr Schulze	49.1 Herr Tillmann	49 Frau Gospodarek-Schwenk	II Herr Ruhl

Anlagen:

1. Muster Hallenordnung
2. Muster Platzordnung



Muster Hallenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Sporthallen und deren Außenanlagen im Sinne des § 2 Abs.1 Buchstabe b) der Sportanlagenordnung unmittelbar. Im Übrigen gilt, soweit in der Hallenordnung nicht abweichend geregelt, die Sportanlagenordnung.

§ 2

Benutzung

Die Benutzung der Sporthalle ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Schwerin erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen. Die bestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3

Verhalten

- (1) Die Benutzer und Benutzerinnen haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Sporthalle und deren Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (2) Die Sporthalle einschließlich aller Nebenräume dürfen durch Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Kinder und Jugendliche, nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen betreten und benutzt werden. Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzung verantwortlich.
- (3) Mängel sind dem zuständigen Hausmeister oder dem Bereitschaftsdienst des Zentralen Gebäudemanagements unter 0176/ 13500446 umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

Anlage 1

(4) Neben den Bestimmungen in der Sportanlagenordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzerinnen und Benutzer zugelassen sind,
- b. auf den Zu- und Abgängen der Tribünen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c. die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten,
- d. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- e. Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- f. pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- g. das Rauchen gemäß NichtRSchutzG M-V sowie alkoholische Getränke mitzubringen,
- h. Tiere mitzuführen,
- i. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- j. offenes Feuer anzulegen,
- k. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- l. Haftmittel (Baumharz, Wachse o.ä.) zu verwenden, Ausnahmen sind hier nach Einzelfallprüfung möglich
- m. den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen, Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfaren mitzuführen.
- n. das Parken auf hierfür nicht ausdrücklich vorgesehenen Flächen

§ 4

Einrichtungen und Geräte

- (1) Einrichtungen, Inventar und Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Sportgeräte und Inventar sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen, Barrenholme sind zu entspannen und Klettertaue dürfen nicht verknotet sein. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren.
- (2) Die leihweise Entnahme von Sportgeräten und Inventar und deren Verwendung auf Außenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 5

Verkauf

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen mit vorheriger Erlaubnis der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen.

§ 6

Hausrecht/ Aufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin übt für die Sportanlage das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr beauftragte Personen gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung obliegt die Aufsicht der Benutzerin oder dem Benutzer im Sinne von § 2 der Sportanlagenordnung. Eine Unterstützung durch Ordnungsdienste ist zulässig.
- (3) Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Schwerin die Benutzerin oder der Benutzer das Hausrecht gemäß § 4 Abs. 2 der Sportanlagenordnung aus.



Muster Platzordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Sportplätze im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Sportanlagenordnung und deren Nebenanlagen unmittelbar. Im Übrigen gilt, soweit in der Platzordnung nicht abweichend geregelt, die Sportanlagenordnung.

§ 2

Benutzung

Die Benutzung des Sportplatzes ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Schwerin erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen. Die bestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3

Verhalten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind der Sportplatz und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (2) Der Sportplatz einschließlich aller Nebenanlagen und -räume dürfen durch Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Kinder und Jugendliche, nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen betreten und benutzt werden. Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung der Sportplatzordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzung verantwortlich.
- (3) Mängel sind der zuständigen Platzwartin, dem zuständigen Platzwart oder der SDS unter der Rufnummer 0385/ 6443588 umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

Anlage 2

(4) Neben den Bestimmungen der Sportanlagenordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzerinnen und Benutzer zugelassen sind,
- b. auf den Zu- und Abgängen der Tribünen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c. die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten,
- d. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- e. Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- f. pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- g. gemäß NichtRSchutzG M-V zu rauchen sowie alkoholische Getränke mitzubringen,
- h. freilaufende Tiere mitzuführen, mit Tieren die Sportfläche zu betreten oder Verunreinigungen durch die Tiere nicht zu beseitigen,
- i. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- j. offenes Feuer anzulegen,
- k. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- l. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfaren mitzuführen oder
- m. auf hierfür nicht ausdrücklich vorgesehenen Flächen zu parken.

(5) Bei Gefahr von Unwetter oder einer Unwetterwarnung ist der Aufenthalt auf den Sportplätzen, insbesondere im Bereich von Bäumen verboten.

§ 4

Einrichtungen und Geräte

- (1) Einrichtungen, Inventar und Sportgeräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Sportgeräte und Inventar sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (2) Die leihweise Entnahme von Geräten und Inventar und deren Verwendung auf Außenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Nicht in Benutzung befindliche Tore sind aus den Sicherheitsbereichen der Spielfelder zu entfernen.
- (4) Tore sind grundsätzlich kippsicher aufzustellen und mobile Tore nach der Benutzung so zu sichern, dass eine unbefugte Nutzung ausgeschlossen werden kann.

- (5) Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn dieses die Lichtverhältnisse erfordern und sind sofort nach Beendigung des Trainings- bzw. Wettkampfbetriebes abzuschalten.

§ 5

Hausrecht/ Aufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin übt für die Sportanlage das Hausrecht aus. Berechtigte Bedienstete der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr beauftragte Personen gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung obliegt die Aufsicht der Benutzerin oder dem Benutzer im Sinne von § 2 der Sportanlagenordnung. Eine Unterstützung durch Ordnungsdienste ist zulässig.
- (3) Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Schwerin der Benutzer oder die Benutzerin das Hausrecht gemäß § 4 Abs. 2 der Sportanlagenordnung aus.